

Beilage 116.

Bericht

des Schulausschusses über die Gesetzentwürfe betreffend die Schulaufsicht, die Errichtung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Hoher Landtag!

In der Sitzung des Landtages vom 27. März d. J. legte der Landesauschuß dem Landtage Gesetzentwürfe vor und zwar:

- a) über die Abänderung einiger Paragraphen des Schulaufsichtsgesetzes;
- b) über die Abänderung mehrerer Paragraphen des Schulerhaltungsgesetzes und
- c) über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Der Schulausschuß, dem diese Vorlagen in der gleichen Sitzung zur Vorberatung und Bericht erstattung überwiesen wurden, hat diese Entwürfe, soweit es die kurz bemessene Zeit gestattete, einer eingehenden Prüfung unterzogen. An der ersten Gesetzesvorlage des Landesauschusses betreffend die Schulaufsicht wurden nur geringe, bei den andern Vorlagen aber mehrfache und darunter wichtige Änderungen vorgenommen.

I. Schulaufsichtsgesetz.

Zu § 26 alinea 8 wird hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bezirksschulrates bezüglich des Vorgehens bei Untersuchungen über Dienstesvergehen des Lehrpersonals eine klarere Fassung in Vorschlag gebracht.

Zu § 34, der in der Fassung des Landesauschusses aufrecht erhalten wurde, ist zu bemerken, daß die Änderung des Punktes 3, wornach an Stelle von 3 fortan 4 Vertreter des Landesauschusses in den Landes Schulrat zu entsenden sind, wohl begründet erscheint. Schon nach den Vorlagen des Landesauschusses ist die Mitwirkung des Landes zur Aufbringung der Schulauslagen in einem hohen Grade in Aussicht genommen. Nach den geänderten Vorlagen des Schulausschusses ist dieses in noch viel ausgebehnterer Weise der Fall. Die durch die Reform der Schulgesetze erwachenden Mehrkosten werden zu mehr als $\frac{3}{4}$ auf das Land übernommen. Land und Gemeinden sind es allein, die die hohen Schulauslagen aufzubringen haben. Der Landesauschuß ist aber in höherer Instanz auch der berufene

Vertreter der Gemeinden und es ist daher nicht mehr als billig, daß jene Faktoren, die die enorme Verpflichtung auf Tragung aller Kosten übernehmen, auch eine entsprechende und hinreichende Vertretung in der Landeschulbehörde finden. Der Landesauschuß ist auch infolge Kenntnis aller Verhältnisse im Lande in der Lage, fachkundige und überhaupt geeignete und verlässliche Vertreter in den Landeschulrat zu entsenden.

Es ist auch schon im Berichte des Landesauschusses hervorgehoben worden, daß in mehreren anderen Kronländern den Landesauschüssen auf die Zusammensetzung der Landeschulräte ein größerer Einfluß eingeräumt wurde, als es bisher in Vorarlberg der Fall war.

Was das in § 35 beantragte Vorschlagsrecht des Landesauschusses hinsichtlich der aus dem Lehrerstande zu berufenden Mitglieder betrifft, so ist dieser Antrag nur so aufzufassen, daß dem Landesauschusse das Recht eingeräumt werde, die maßgebenden Kreise im amtlichen Wege auf Personen aufmerksam zu machen, die nach seiner Ansicht sich als Mitglieder des Landeschulrates gut eignen würden, wobei es aber der Regierung beziehungsweise der Krone freigestellt bliebe, den bezüglichen Vorschlag zu berücksichtigen oder ohne Rücksicht auf denselben andere Personen aus dem Lehrerstande zu Landeschulratsmitgliedern zu ernennen.

II. Schulerhaltungsgesetz.

Die bezügliche Vorlage des Landesauschusses hat mehrfache Änderungen erfahren.

Durch Aufnahme eines geänderten § 28 soll eine größere Einheitlichkeit hinsichtlich der festzusetzenden Schulordnung erzielt werden, da diese der Genehmigung des Bezirksschulrates bedarf.

§ 41 ist in der Fassung des Landesauschusses in der Öffentlichkeit ganz unrichtig beurteilt worden, da er die Verabfolgung der Lehrgehälter den Ortschulräten überträgt. Diese Bestimmung entspricht aber vollständig dem § 55 alinea 2 des Reichsvolksschulgesetzes und ist schon gleichlautend in den Landesgesetzen der Jahre 1870 und 1890 enthalten. Der Schulausschuß hat nun, um Mißverständnissen vorzubeugen, in § 41 die Worte eingeschaltet „beziehungsweise der Gemeinde“, um damit klarer auszusprechen, daß die Ausfolgung auch durch letztere erfolgen könne, wie es in der Regel ja auch immer geschah.

In § 33 wurde der von den Gemeinden zu tragende Grundgehalt der Lehrer von K 1200 auf K 1400, beziehungsweise von K 1600 auf K 1800 erhöht. Dieses geschah aber nur in Verbindung mit den tiefgehenden Änderungen, die bei § 47 vorgenommen wurden. Nach dem Vorschlage des Landesauschusses hätte das Land die durch die Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatus eintretende Erhöhung des Grundgehaltes von K 1200 auf K 1400, beziehungsweise der Lehrpersonen an Bürgerschulen von K 1600 auf K 1800, ferner den Mehrgehalt der in die I. Gehaltsklasse vorgerückten Lehrpersonen, dann die sämtlichen den Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen zuerkannten Triennien und 25 % der Jahresremunerationen der geistlichen, qualifizierten Lehrpersonen zu übernehmen. In Rücksicht auf den Umstand, daß die in Aussicht genommene Landesauflage auf Wein und Bier nach den diesfalls vom Schulausschusse geänderten Gesetzentwürfen ein bedeutendes Mehrerträgnis ergeben dürfte, war der Schulausschuß der Ansicht, es sollten die in Aussicht stehenden Mehreinnahmen zur Übernahme von höhern Schulbeiträgen seitens des Landes verwendet und dadurch die Gemeinden gegenüber der Landesauschussvorlage in weitergehender Weise entlastet werden. Nach dem Vorschlage des Schulausschusses hat das Land zu übernehmen:

1. Den Mehrbetrag an Gehalt für die in die I. Gehaltsklasse vorgerückten Lehrpersonen.
2. Die Triennien.
3. 30 % zu dem von den Gemeinden zu zahlenden Grundgehälte, dann zu den Remunerationen an die qualifizierten, geistlichen Lehrpersonen, der Bezüge der Katecheten, der Supplenten, Arbeitslehrerinnen, Notfschullehrern u. dgl.

Die Erhöhung der Beitragsleistung des Landes ist sehr wünschenswert, weil die Gemeinden fast ausnahmslos mit vielen und großen Auslagen belastet und zumeist zur Erhebung außerordentlich hoher Umlagen genötigt sind.

Die Art und Weise einer derartigen Übernahme eines Teiles der Schulauslagen wird, wie es zwar auch nach den Landesauschlußvorschlägen der Fall wäre, für die Gemeinden auch den Vorteil haben, daß ihre Schulauslagen auf eine gleichförmige Basis gestellt und, von Errichtung neuer Klassen abgesehen, sich immer gleich bleiben werden, während dieses nach dem jetzt geltenden Gesetze nicht der Fall ist.

Bezüglich des finanziellen Effektes der Lehrergehaltsregulierung ist zu bemerken, daß durch dieselbe dem Lande eine sehr bedeutende Erhöhung der Beitragsleistung zum Schulerfordernis erwächst, während die Steigerung des Erfordernisses der Gemeinden eine geringere ist. Die Beitragsleistung des Landes stellt sich nach dem Stande des Lehrpersonals vom Jahre 1905 in den wichtigsten Posten in runden Zahlen wie folgt dar:

a) An Triemien	K 126.000.—
b) 30% an den Grundgehalten der qualifizierten Lehrpersonen an Volks- und Bürger Schulen und Remunerationen der Lehrschwestern an Volksschulen	„ 142.000.—
c) Übernahme der Steigerung des Grundgehalten durch Einreihung von 40% der qualifizierten Lehrpersonen in die I. Gehaltsklasse	„ 29.000.—
d) Beiträge des Landes zum Schulerfordernis der Gemeinden § 33 und für Notschulen	„ 20.000.—
e) Erhöhung der Beitragsleistung zum Pensionsfond	„ 38.000.—

Rechnet man hierzu die Steigerung der Landesbeiträge, welche durch Anwachsen der Triemien in den nächsten 10 Jahren erfolgen wird, mit jährlich nur K 8000.— im Gesamtbetrage von

	K 80.000.—
dazu, so haben wir eine Beitragsleistung des Landes von	K 435.000.—

wobei zu bemerken ist, daß der Stand von 1905 als Grundlage genommen ist.

Der Zuwachs von neuen Schulen und Klassen, die Beitragsleistung zu den Remunerationen der Religionslehrer, der Arbeitslehrerinnen, sowie der Supplenten sind hierbei noch nicht in Rechnung gezogen.

Die Gemeinden zahlen an Grundgehalten der qualifizierten Lehrpersonen an Volks- und Bürger Schulen sowie an Remunerationen für die Lehrschwestern	K 326.000.—
Wohnungs- und Aktivitätszulagen zirka	„ 100.000.—
	K 426.000.—

ohne Zurechnung des Betreffnisses der Remunerationen der Religionslehrer, Arbeitslehrerinnen und Supplenten.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß das Land in Zukunft mit Ausnahme der sachlichen Bedürfnisse der Schulen rund die Hälfte des Schulerfordernisses bestreiten wird und daß der Hauptanteil der Gehaltserhöhung auf das Land entfällt.

Die Gemeinden zahlten bis jetzt ohne den Wohnungsbeitrag	K 328.671.—
und mit diesem rund	„ 359.000.—

In Zukunft zahlen die Gemeinden für Grundgehälte, Wohnungs- und Aktivitätszulage	„ 426.000.—
sobin ein Mehr von	„ 67.000.—

Das Land zahlte bisher an Grundgehalten, Lehrerpensionsfond	
und Zuschüssen an die Gemeinden	K 120.000.—
und in Zukunft	„ 435.000.—
sohin ein Mehr von	„ 315.000.—
oder, in Prozenten ausgedrückt, übernehmen die Gemeinden am Mehr-	
erfordernis zirka 18% und das Land 82%.	

III. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Lehrer dürfte geeignet sein, den berechtigten Forderungen der Lehrer zur Verbesserung der materiellen Lage in angemessener Weise zu entsprechen. Was die eigentlichen Gehaltsbezüge der Lehrer betrifft, so halten sich die Anträge des Schulausschusses zumeist an die Vorlage des Landesauschusses. Eine wesentliche Änderung wurde in dieser Hinsicht nur bezüglich der Höhe des Gehaltes der I. Klasse vorgenommen. Nach der Landesauschuss-Vorlage war dieselbe mit 1800 K festgesetzt und die Vorrückung von 30 % der in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen in dieselbe vorgesehen. Der Schulausschuss setzte den Gehalt der I. Klasse aber mit 1700 K fest, erweiterte dagegen das Ausmaß der in diese Klasse Aufzunehmenden von 30 % auf 40 %. Eine wesentliche Mehrbelastung wird durch diese Änderung nicht herbeigeführt. Diese Änderung entspricht einem mehrfach zum Ausdruck gelangten Wunsche der Lehrer und ist geeignet, aufgetretene Bedenken, wornach ältere Lehrer zu wenig Berücksichtigung finden könnten, zu beheben. Durch die Erhöhung der Zahl der Vorrückenden wird vorgesorgt, daß wohl jeder ältere Lehrer, der mit Eifer und Berufstreue seinem Amte oblag und pflichtgemäß wirkte, in die I. Klasse noch gelangen wird. Eine Vorrückung nur oder zumeist auf Grundlage des Dienstalters würde dem Zwecke dieser Gehaltsklasse, einen regen Wettstreit der Lehrer in treuer und emsiger Besorgung ihres Amtes wachzurufen, nicht entsprechen. Eine Rücksicht auf das Dienstalter wird immer genommen und ist diese Rücksichtnahme im Gesetze auch vorgesehen. Die in Vorschlag gebrachte Änderung trägt den vorgebrachten Wünschen Rechnung, ohne dem vom Landesauschusse im Auge gehaltenen Zwecke zu schaden.

Bezüglich der Wohnungs- und Aktivitätszulage (§§ 34 und 35) sah sich der Schulausschuss veranlaßt, unter Beibehaltung des vom Landesauschusse vorgeschlagenen Minimal- und Maximalbetrages dieser Zulage mehr Klassen und zwar 5 statt 3 festzusetzen, um so den so verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Teilen des Landes genügend Rechnung zu tragen. Ebenfalls sah sich der Schulausschuss veranlaßt, Vorsorge zu treffen für Fälle, in denen Gemeinden bereits über Lehrerwohnungen verfügen. Es wurde festgesetzt, daß dann dem Lehrer nur 40 % Aktivitätszulage aus dem sonst vorgesehenen Betrage zukomme, sonach z. B. in einem Schulorte I. Klasse statt K 800 K 320. Endlich wurde festgesetzt, wie eine solche Naturalwohnung beschaffen sein müsse.

Einem weiteren Wunsche der Lehrer, außer den nach § 56 des Reichsvolksschulgesetzes in die Pension anrechenbaren Dienstjahren auch die zwei der Lehrbefähigungsprüfung vorangegangenen 2 Jahre einzubeziehen, wurde entsprochen, da auch in andern Kronländern derartige gesetzliche Bestimmungen bestehen und daher eine Gefährdung des Gesetzes durch Aufnahme dieses Zusatzes nicht zu befürchten steht.

Der Schulausschuss zog auch in Beratung, ob nicht § 40 betreffend die Nebenbeschäftigungen der Lehrer verschärft werden solle, da es ziemlich häufig vorkomme, daß Lehrer Nebenbeschäftigungen betreiben, welche einerseits ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nehmen und eine Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründen. Nach längerer Beratung gelangte indessen der Schulausschuss zur Überzeugung, daß die Notwendigkeit der Abänderung dieses Paragraphen nicht vorliege, indem derselbe in Verbindung mit § 41 Anhaltspunkte genug biete, um unstatthafte, die Interessen der Schule und die Wirksamkeit des Lehrers schädigende Nebenbeschäftigungen des Lehrers hintanzuhalten. Bisher dürften die Schulbehörden hinsichtlich Handhabung der bezeichneten

gesetzlichen Bestimmungen wohl in Rücksicht auf die mißliche finanzielle Lage der Lehrer mit besonderer Milde vorgegangen sein, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes entfällt aber dieser Grund und kann erwartet werden, daß die berufenen Organe nach dieser Richtung im Interesse der Schule in der Folge strenger vorgehen werden.

Besondere Schwierigkeit bot dem Schulausschuß die Fassung der §§ 5 und 6 des Lehrergesetzes. Die Gründe, die den Landesauschuß veranlaßten, dem Bezirkschulrate unter Darlegung der Gründe das eventuelle Recht auf Erweiterung der von den Gemeinden, beziehungsweise Ortschulräten zu erstattenden Vorschläge bei Besetzungen von Lehrstellen einzuräumen, sind im Motivenbericht des Landesauschusses kurz aufgeführt.

Es heißt dort: „Es kommt nicht selten vor, daß von den Gemeinden nicht die würdigsten und besten Kandidaten in den Vorschlag Aufnahme finden, sondern, daß hierbei leider manchmal Parteilichkeiten zur Geltung gelangten.“

Gegen diese vom Landesauschuß proponierte Änderung der §§ 5 und 6 erhoben sich verschiedene Bedenken, insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die bezüglichlichen Bestimmungen sich nicht ganz im Einklang mit § 50 des Reichsvolksschulgesetzes befinden. Auch die Stellung, die der Bezirkschulrat gesetzlich gegenüber dem Landeschulrat einnimmt, ließ es nicht zweckdienlich erscheinen, wenn letzterer an Vorschläge des ersteren gebunden wäre, so daß ihm in gewisser Beziehung ein geringeres Recht auf die Bestellung der Lehrer zugestanden würde, als dem Landeschulrat. Ebenso zog der Schulausschuß in Erwägung, ob bei Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen des § 50 des Reichsvolksschulgesetzes nicht etwa der Weg eingeschlagen werden solle, nebst den Gemeinden auch dem Landesauschuß ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Der Schulausschuß war überzeugt, daß irgend ein Weg gefunden werden müsse, um den unhaltbaren Vorgängen bei Ausübung des Vorschlagsrechtes bei einigen, wenn auch nicht so zahlreichen Fällen, zu begegnen.

Nach langen Beratungen und Verhandlungen glaubt der Schulausschuß, in den nunmehr in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Mittel gefunden zu haben, ohne den Interessen der Gemeinden zu nahe zu treten. Das dem Landeschulrat eingeräumte Recht, unter gewissen Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen einen Vorschlag nicht berücksichtigen zu müssen, sondern einen tüchtigeren oder bei gleicher Eignung einen dienstfälligeren Bewerber ernennen zu können, ist äußerst eingeschränkt und wird insbesondere nach Aufnahme der weiteren Bestimmungen über die Art und Weise der Vorschlagserrstattung bei Besetzungen von mehreren Lehrerstellen an der gleichen Schule wohl selten in Anwendung gebracht werden müssen, da schon das Vorhandensein dieser Gesetzesbestimmung geeignet ist, die bisherigen Mißbräuche einzuschränken. Die neuen Bestimmungen wollen, daß bei Errattung der Vorschläge und bei der Ernennung nur die Rücksicht auf das Wohl und das Interesse der Schule die Richtschnur zu bilden habe, und es kann, von diesem Standpunkte aus betrachtet, eine eventuelle Aufhebung der nunmehrigen Bestimmungen der §§ 5 und 6 als unter keinen Umständen begründet angesehen werden.

Eine wesentliche Änderung des Entwurfes erfolgte auch hinsichtlich der Übergangsbestimmungen in § 79 des Gesetzes. Nach der Landesauschußvorlage würden die Lehrpersonen erst am 1. Jänner des der Einreichung in den Status und Festsetzung der Zahl der entfallenden Triennien folgenden Jahres die Bezüge nach dem neuen Gesetze beanspruchen dürfen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sowohl die Schul- und die Bedeckungsgesetze wohl schon in kurzer Zeit in Kraft treten dürften, und in diesem Falle erschiene es nicht angezeigt, wenn das Land in einem bedeutend früheren Zeitpunkte die Auflagen an Bier und Wein erheben könnte, als die Lehrer ein Anrecht auf die neuen Bezüge hätten. Diesem hat der Schulausschuß dadurch vorzubeugen gesucht, daß er durch einen entsprechenden Zusatz in den Übergangsbestimmungen des § 79 vorsehete, daß die Lehrer so bald als immer möglich das Anrecht auf die im neuen Gesetze festgesetzten Bezüge erhalten.

Der Termin wurde für den 1. des der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen folgenden Monats festgesetzt.

Außer den im Motivenbericht des Landesansschusses aufgeführten Petitionen in Angelegenheit der Gehaltsregulierung sind noch weitere darauf bezügliche Eingaben dem Schulausschusse zugewiesen worden:

1. Neuerliche Eingabe des Lehrervereins des Landes Vorarlberg.
2. Zuschrift des Stadtrates Dornbirn betreffend § 5 des Lehrgesetzes.
3. Petition der Gemeinden des Walsertales um Einbezug der Bezüge der Lehrer an Notsschulen bei Bemessung des Landesbeitrages.
4. Gesuch von 9 Arbeitslehrerinnen von Dornbirn um gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen oder Erhöhung ihrer Bezüge.
5. Eingabe der Direktoren und Fachlehrer der Bürgerschulen in Bregenz und Bludenz um Einreihung in Rangsklassen der Staatsbeamten.

Die Eingaben ad 1, 2 und 3 haben in den vorliegenden Gesekentwürfen teilweise Berücksichtigung und sonach die Erledigung gefunden.

Bezüglich der Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen fand sich der Schulausschuß nicht veranlaßt, der Petition ad 4 entsprechende Anträge zu stellen. Wenn für die Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen im Wege der Schulgesetzgebung gesorgt werden wollte, müßte dieses auch für die Notsschullehrer und dergleichen geschehen. Der Schulausschuß ist der Anschauung, es solle dermalen auf die Erledigung dieser Frage nicht eingegangen werden. Es sind ohnedem Arbeiten für eine allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung im Zuge und sollte das Ergebnis derselben abgewartet werden.

Dagegen wäre auf eine Erhöhung der Bezüge der Arbeitslehrerinnen hinzuwirken und es wäre zu diesem Zwecke die Petition ad 4 dem Landesansschusse mit dem Auftrage abzutreten, dieselbe bei den hinsichtlich der nach § 38 des Lehrgesetzes vorzunehmenden Verhandlungen über die Bezüge der Arbeitslehrerinnen, tunlichst zu berücksichtigen.

Auf die Eingabe ad 5 konnte nicht eingegangen werden.

Hinsichtlich der vorliegenden Gesekentwürfe konnten wegen Mangel an Zeit keine Verhandlungen mit der k. k. Regierung gepflogen werden und da es doch möglich wäre, daß die Regierung bei dem einen oder andern Punkt eine andere Fassung wünschen könnte, so sollte der Landesanschuß die Ermächtigung erhalten, mit Beschluß etwa sich als notwendig erweisende Änderungen an den Gesetzen vorzunehmen, wenn diese Änderungen nicht prinzipieller Natur sind oder solche Bestimmungen des Gesetzes nicht tangieren.

Zum Schlusse wird auf den umfangreichen Motivenbericht des Landesansschusses, Beilage 98 vollinhaltlich verwiesen.

Der Schulausschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Den vorliegenden Gesekentwürfen (Beilagen 113, 114 und 115):
 - a. betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes,
 - b. betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und
 - c. betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesanschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieser Gesekentwürfe entweder aus eigener Initiative oder über

Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textes-änderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch auch solche tangieren, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.

3. Das Gesuch der Arbeitslehrerinnen von Dornbirn betreffend die Erhöhung ihrer Bezüge wird dem Landesauschusse zur entsprechenden Berücksichtigung und Würdigung bei den Verhandlungen über die Festsetzung der Bezüge der Arbeitslehrerinnen zc. nach § 38 des Lehrergesetzes abgetreten.
4. Die übrigen in Angelegenheit der Lehrergehaltsregulierung eingegangenen Eingaben werden als erledigt erklärt.“

Bregenz, am 1. April 1908.

Jodok Fint,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.



Beilage 116 A.

Minoritätsanträge

zum Gesetze betreffend die Abänderung des § 26 des Gesetzes vom 28. August 1899,
L. G. Bl. Nr. 46, über die Schulaufsicht.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 26 des Gesetzes vom 28. August 1899,
L. G. Bl. Nr. 46, tritt in seiner jetzigen Fassung außer
Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

§ 34.

Der Landeschulrat besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei katholischen Geistlichen;
3. aus drei vom Landesauschusse gewählten Vertretern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;
4. aus dem Referenten für die administratio-ökonomischen Angelegenheiten;
5. aus zwei Landeschulinspektoren;
6. aus zwei Mitgliedern des

Für jedes der unter Zahl 3 bezeichneten Mitglieder wird vom Landesauschusse ein Ersatzmann gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt die gleiche Bestimmung wie hinsichtlich der Mitglieder.

Im Falle die unter Zahl 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt wird und trotzdem die zwei Landeschul-

inspektorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den Verhandlungen des Landesschulrates nur einer der beiden unter Zahl 5 aufgeführten Landesschulinspektoren stimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungsbereich betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspektoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende.

§ 35.

Die im § 34 unter Zahl 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt. Hinsichtlich der unter Zahl 2 genannten Mitglieder steht dem Bischofe ein Vorschlagsrecht zu. Der Minister für Kultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des administrativ-ökonomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Funktionsdauer der im § 34 unter Z. 2 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre, jene der vom Landesausschusse gewählten Mitglieder und Ersatzmänner richtet sich nach der Funktionsdauer des Landesausschusses, der sie gewählt hat. Die Ernannten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl im Amte.

Der Anspruch der Mitglieder des Landesschulrates auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und Bezüge des administrativ-ökonomischen Referenten und der Landesschulinspektoren, sowie die Funktionsgebühr der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Vorschriften geregelt.

Die politische Landesstelle hat dem Landesschulrate die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzlei-erfordernisse beizustellen.

Dr. Kinz.

Dr. Beer.

Beilage 116 B.

Minoritätsanträge

zum Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 5.

Der Bezirksschulrat übermittelt die eingegangenen Gesuche samt den ihm etwa notwendig erscheinenden Aufklärungen und Bemerkungen an den Ortsschulrat; dieser hat binnen 4 Wochen zur Befehung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Gemeindevertretung und letztere binnen weiteren 14 Tagen einen Dreier-Vorschlag an den Bezirksschulrat zu erstatten.

Wosern die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder teilweise umfaßt, hat der Ortsschulrat den Dreier-Vorschlag zu erstatten.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Dreier-Vorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Besorgung des Unterrichtes an Schulen oder Klassen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Kongregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen dahingehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des § 5 alinea 2 den Ortsschulräten für die bezüglichen Schulen oder Klassen das Ernennungs-

(Präsentations-) Recht eingeräumt, insofern dieses nicht jemand anderen nach § 7 zusteht.

In allen anderen als in den in Absatz 1, dann in § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landesschulrate das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Gemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.

Die Landesschulbehörde hat demnach aus dem Dreivorschläge der Gemeindevertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsdekret auszufertigen. Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Kandidaten aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Kandidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung, bezw. der Ortsschulrat aufzufordern, binnen 14 Tagen einen anderen Vorschlag zu erstatten. Wird diesem Auftrage nicht entsprochen oder abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Kandidaten vorgeschlagen, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung, bezw. des Ortsschulrates gebunden zu sein.

§ 23.

Jede weltliche Lehrperson, welche an einer systemmäßigen öffentlichen Volks- oder Bürgerschule angestellt ist und nur das Reifezeugnis besitzt, bezieht einen provisorischen Gehalt und zwar an Volksschulen von 1000 K, an Bürgerschulen von 1200 K.

Nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses erhalten die Lehrpersonen an Volksschulen, von dem der Erwerbung folgenden 1. Jänner an gerechnet, durch 2 volle Kalenderjahre einen Gehalt von je 1200 K und werden dann in den Personalstatus und damit in die II. Gehaltsklasse eingereiht.

Für die in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen bestehen zwei Gehaltsklassen und zwar die I. mit 1700 K, die II. mit 1400 K Jahresgehalt.

Die Zahl der Lehrpersonen mit dem Gehalte von 1700 K wird mit 40% der in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen festgesetzt.

Für die Borrückung ist bei der Hälfte der in die I. Gehaltsklasse aufzunehmenden Lehrpersonen bei befriedigender Dienstleistung das höhere Dienstalter maßgebend; für die andere Hälfte sind zu berücksichtigen die Dienstzeit, günstiger Dienstverfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern Ablegung der Bürgerschullehrerbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des

Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes und insbesondere Verdienste um das Volksschulwesen.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse findet in der Regel nur einmal im Jahre und zwar nach Maßgabe des Personalstatus vom 1. Jänner jeden Jahres durch den Landeschulrat im Einverständnisse mit dem Landesauschusse statt.

Die den Religionslehrern an Volks- und Bürgerschulen zukommenden Bezüge, beziehungsweise Remunerationen werden bis zur gesetzlichen Regelung vom Landeschulrate im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festgesetzt.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des § 36, als Gehalt nur Jahresremunerationen, und zwar provisorisch Angestellte im Betrage von 600 K., definitiv Angestellte im Betrage von 800 K.

Wenn solche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, z. B. auf Triennien, Funktionsgebühren u. dgl., stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remunerationen für Lehrpersonen an nicht-systemisierten Schulen, sowie solcher Lehrpersonen, welche ohne Qualifikationen an systemisierten Schulen verwendet werden müssen, werden von Fall zu Fall nach Anhören des Ortsschulrates vom Bezirksschulrate festgesetzt.

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei, den Lehrpersonen Zuschüsse zu den regelmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist der in den §§ 23 und 24 festgesetzte Gehalt unter Zurechnung der zuerkannten Triennien (§ 31) und der zuletzt bezogenen Wohnungs- und Aktivitätszulage (§§ 34 und 35).

Die gemäß § 36 von Gemeinden gewährten Gehaltszuschüsse können nur dann in die Pension einbezogen werden, wenn diese Zuschüsse nicht *ad personam* gewährt, sondern mit der Lehrstelle bleibend verbunden und als unwiderruflich erklärt werden. Ein derartiger Beschluß der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung des Landesauschusses.

Dr. Kinz.

Dr. Beer.

